

Kryptos fordern die Abschlussprüfer

Mehr Risiken in der Bilanz verlangen vertiefte Kenntnisse über das **Krypto-Ökosystem**.

CHRISTIAN BÖGLI UND MICHAEL MERZ

Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Vertrauen der Adressaten und Adressatinnen in die Jahresrechnung zu erhöhen. Der Prüfer stellt dabei sicher, dass die Informationsasymmetrie zwischen Geschäftsleitung und Adressatenkreis verringert wird. Doch mit welchen Herausforderungen sieht sich ein Prüfer konfrontiert, wenn eine Unternehmung einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte in Kryptos hält, die aktuell noch wenig reguliert sind? Und wie präsentieren sich schliesslich die entsprechenden Prüf- und Geschäftsrisiken?

Das Handbuch der Wirtschaftsprüfung definiert das Ziel der Planung und Durchführung der Prüfungsarbeiten im Erreichen einer hinreichenden Sicherheit darüber, ob die Jahresrechnung frei von einer wesentlichen falschen Darstellung ist. Zum Erreichen dieses Ziels sind während der Planungsphase in einem ersten Schritt die Prüfungsrisiken zu identifizieren, die im Rahmen der Abschlussprüfung durch gezielte Prüfungshandlungen minimiert werden sollen. Hält ein Kunde einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Kryptowährungen («Kryptos»), steigt sowohl das Geschäftsrisiko des Kunden als auch das Prüfungsrisiko – handelt es sich doch bei Bitcoin, Ethereum und so weiter um stark im Wert schwankende Vermögenswerte in einem kaum regulierten Umfeld.



Kryptowährungen: Sie verursachen mit ihren grossen Wertschwankungen auch höhere Risiken in der Bilanz.

Neben Bewertungsunsicherheiten sind auch die Risiken zu den Prüfaussagen «Vorhandensein» oder «Rechte und Pflichten» einzubeziehen. Die vorhandenen Regulierungsansätze divergieren international stark, was eine umfassende Prüfplanung unter verstärktem Einbezug operativer Aspekte des Prüfkunden notwendig macht. Das Know-Your-Customer-Prinzip (KYC) ist im Qualitätssicherungsstandard 1 (QS 1) festgehalten. Hält der Prüfkunde Kryptos, muss dem KYC besondere Beachtung geschenkt werden.

Die KYC-Thematik wird in den Schweizer Prüfungsstandards (PS) auch in der Planungsphase wieder aufgenommen. Weiter ist sicherzustellen, dass die je-

weilige Revisionsstelle über entsprechende Kompetenzen im Team verfügt. Für eingeschränkte Revisionen sind weniger aufwendige Prüfungshandlungen notwendig; bei ordentlichen Revisionen im Bereich Kryptos sind zwingend zusätzliche Prüfungshandlungen notwendig, die spezifisches Fachwissen erfordern. Es braucht also das Handwerk der Wirtschaftsprüfung, aber auch vertiefte Kenntnisse über das Krypto-Ökosystem.

So können beispielsweise Positionen gegenüber Banken mittels externer Bestätigungen geprüft werden. Aufgrund des Regulierungsgrades wird mit schriftlichen Bestätigungen von Banken eine hohe Prüfsicherheit erlangt. Bestände an

Kryptos als Forderungen gegenüber Handelsplattformen hingegen sind dabei anspruchsvoller zu verifizieren, da die Gegenpartei meist nicht reguliert ist und auf Anfragen oftmals nicht reagiert. Revisorinnen müssen daher durch alternative Prüfungshandlungen ausreichend geeignete Nachweise erlangen, um sich ein Urteil betreffend Aussagen «Vorhandensein» und «Vollständigkeit» zu bilden.

Geeignet sind zum Beispiel Transaktionen von Kryptos weg von Handelsplattformen auf Blockchain-Adressen oder durch den Kunden initiierte Transaktionen zu anderen Verwahrstellen. Dadurch kann die Prüfsicherheit allenfalls ohne externe Bestätigung hinsichtlich

Vorhandensein und Verfügungsmacht erhöht werden. Sind Bestände an Kryptos direkt auf der Blockchain ausgewiesen und öffentlich einsehbar, können über Online-Blockchain-Explorer Nachweise zum Vorhandensein gewonnen werden. Bestehen Hinweise, dass solche Explorer-Abfragen nicht über vom Prüfkunden unabhängige Quellen möglich sind, müssen Nachweise eingeholt werden. Dafür eignet sich zum Beispiel das selbstständige Herunterladen und Speichern der Blockchain, was aber ein hohes Mass an spezifischen IT-Kenntnissen voraussetzt und für Revisoren ohne technische Expertise eine Herausforderung darstellen kann.

Zusätzliche Weiterbildungsangebote

Auch wenn für einzelne Prüfungsrisiken Expertengutachten eingeholt werden, muss das Prüfteam über Kenntnisse auf dem Gebiet der Blockchain verfügen, um sich ein Bild des Gutachtens machen zu können. Die PS verlangen unter anderem die Beurteilung der Relevanz und der Vertretbarkeit der Feststellungen des Expertengutachtens, was ein Mindestverständnis über Kryptovermögenswerte voraussetzt. Für Prüfer besteht ansonsten das Risiko, dass ein Expertengutachten das Prüfziel nicht adressiert oder mangelhafte Nachweise nicht als solche erkannt werden. Durch den starken Informatikbezug ist es auch ratsam, IT-Prüfer beizuziehen. Dies neben der Erlangung ausreichender und geeigneter Detailnachweise, auch aufgrund der oftmals komplizierten Struktur und Abläufe, welche Kryptoprüfmandate mit sich bringen (zum Beispiel Verwahrprozesse).

Christian Bögli, Partner, Audit Financial Services;
Michael Merz, Senior Manager, Audit Financial Services, beide Grant Thornton AG, Zürich.